

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
der ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH:
„Verlängerung Kehrgleis Haltestelle ‘Glienicker Brücke’“**

Bekanntgabe des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vom 23. April 2021

Die ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH stellte bei der Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 28 PBefG für das Vorhaben „Verlängerung Kehrgleis Haltestelle ‘Glienicker Brücke’“. Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Potsdam, in der Berliner Straße auf Höhe der Einmündung Rembrandtstraße.

Gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 14.11 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Umweltauswirkungen sind im Wesentlichen durch den Verlust von Bodenfunktionen durch (Teil-) Versiegelung, durch Baumfällungen sowie während der Bauausführung zu erwarten. In dem bereits stark durch die bestehende Straßenbahnstrecke geprägten und damit anthropogen überformten Plangebiet sind zeitlich begrenzte baubedingte Wirkungen, wie Emissionen durch Baustellenverkehr und Baustellenbetrieb, zu erwarten.

Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens voraussichtlich deutlich unter der Schwelle der Erheblichkeit.

Erhebliche und nachhaltige negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt lassen sich insbesondere aufgrund vorgesehener Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die betroffenen Schutzgüter Fläche, Boden und Pflanzen ausschließen. Hervorzuheben ist hier die Genehmigung gemäß Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO) vom 12.09.2019, Aktenzeichen KR 2019-00168.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer (03342) 4266-2111 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Straßenausbaubeiträge, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

Schubert